

Geschäftsbedingungen der FIBAA im Rahmen von Verfahren für die Vergabe des FIBAA-Qualitätssiegels "Excellence in Digital Education"®



Stand: 1. März 2026

§ 1 – Hauptpflichten der FIBAA

- (1) Die FIBAA verpflichtet sich ein Begutachtungsverfahren durchzuführen, durch das festgestellt wird, ob und in welchem Maße die FIBAA-Qualitätsanforderungen für den Bereich „Digital Education“ (Institutionell od. auf Studienprogrammebene) erfüllt werden. Dabei werden ggf. nationale und internationale Vorgaben berücksichtigt.
- (2) Die Qualitätsanforderungen ergeben sich aus dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen einschlägigen Fragen- und Bewertungskatalog für das FIBAA-Qualitätssiegel „Excellence in Digital Education“® sowie der dort unter Bezug genommenen Regelwerke.
- (3) Werden die Qualitätsanforderungen insgesamt erfüllt, wird die zeitlich befristete Zertifizierung ausgesprochen und das FIBAA-Qualitätssiegel „Excellence in Digital Education“® verliehen.
- (4) Über die Zertifizierung entscheidet die FIBAA – Akkreditierungs- und Zertifizierungskommission (FAZK).
- (5) Bei der Anwendung der in Abs. (1) und (3) erwähnten Vorgaben und Regelwerke ist die FIBAA als Vollmitglied der European Association For Quality Assurance In Higher Education (ENQA) und als European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) gelistete Agentur an die Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG) sowie die hierzu seitens vorgenannter Institutionen verabschiedeten Deutungs- und Verfahrensvorgaben gebunden, jedenfalls soweit diese mit Blick auf die Mitgliedschaft oder Listung der FIBAA bei ENQA und/oder EQAR zwingend sind. Hierbei kann die FIBAA auch einer übergeordneten Aufsicht unterliegen.
- (6) Die FIBAA ist für die korrekte Anwendung eigener und sich aus den Absätzen (1), (2) und (5) ergebender Verfahrensvorgaben und -bedingungen während des Verfahrens und in ihren Gutachten verantwortlich. Sie übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit vorrangiger Verfahrensvorgaben und -bedingungen.
- (7) Die FIBAA ist nicht verpflichtet, von der auftraggebenden Partei zur Verfügung gestellte Daten, Informationen oder sonstige Leistungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, soweit hierzu unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls kein Anlass besteht oder der Auftrag dieses nicht ausdrücklich umfasst.

§ 2 – Gutachterinnen und Gutachter und FIBAA-Projektmanagerinnen & FIBAA-Projektmanager

- (1) Die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter und Zusammenstellung des Gutachtergremiums erfolgt gemäß den Kriterien für die Berufung von Gutachterinnen und Gutachtern der FIBAA in Übereinstimmung mit den Leitlinien der Hochschulrektorenkonferenz zu der Benennung von Gutachterinnen und Gutachtern und der Zusammenstellung von Gutachtergruppen für Akkreditierungsverfahren. In den Prozess der Auswahl und Zusammenstellung des Gutachtergremiums ist die Kommission der FIBAA eingebunden.

- (2) Die Gutachtergremien werden nach akademischen und fachlichen Gesichtspunkten zusammengestellt. Die auftraggebende Partei hat die Möglichkeit, gegenüber der FIBAA schriftlich unter Angabe von Gründen eine Eingabe hinsichtlich der Eignung einzelner Gutachterinnen und Gutachter zu tätigen. Die Eingabe muss unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung des Gutachtergremiums durch die FIBAA, jedenfalls aber binnen zwei Wochen, erfolgen. Ein Vorschlags- oder ein Vetorecht des Auftraggebers besteht indes nicht.
- (3) Aus sachlichen Gründen können Gutachterinnen oder Gutachter durch die FIBAA ausgetauscht werden.
- (4) Die FIBAA benennt eine für das Verfahren Verantwortliche oder einen für das Verfahren Verantwortlichen (FIBAA-Projektmanagerin oder Projektmanager) und teilt diese oder diesen der auftraggebenden Partei mit. Diese Person steht der auftraggebenden Partei im laufenden Verfahren als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner zur Verfügung. Die FIBAA-Projektmanagerin oder der FIBAA-Projektmanager koordiniert das Gutachtergremium und organisiert das Begutachtungsverfahren zusammen mit der auftraggebenden Partei.
- (5) Die FIBAA trifft angemessene Vorkehrungen zur Sicherstellung der Unbefangenheit und Verschwiegenheit der FIBAA-Projektmanagerin und des FIBAA-Projektmanagers und der Gutachterinnen und Gutachter.

§ 3 – Verfahrensablauf

- (1) Die FIBAA-Projektmanagerin oder der FIBAA-Projektmanager bestimmt im Einvernehmen mit dem Auftraggeber den Termin für die digitale Begutachtung/Begehung vor Ort (s. § 6).
- (2) Die FIBAA-Projektmanagerin oder der FIBAA-Projektmanager bestimmt hierbei die für den Verfahrensablauf ggf. vorzusehenden Gesprächsrunden (hinsichtlich Abfolge, Themen und Besetzung) und/oder Inaugenscheinnahmen. Für den Fall, dass der Ort der Begehung für das Verfahren von Relevanz ist, legt er diesen fest.
- (3) Gemäß § 3 (1) bestimmte Termine sind grundsätzlich verbindlich. Die FIBAA bleibt allerdings berechtigt, eine getroffene Terminbestimmung wieder aufzuheben, wenn für den bestimmten Termin geeignete Gutachterinnen und Gutachter oder sonstige zwingend erforderliche Personen, auf deren Terminplanung die FIBAA keinen Einfluss hat, nicht bereitgestellt werden können. In diesen Fällen gelten für das weitere Vorgehen wiederum die Bestimmungen der Absätze 1 und 2.
- (4) Die auftraggebende Partei erstellt einen Selbstbericht über den Begutachtungsgegenstand und alle für die Begutachtung relevanten sonstigen Sachverhalte und fügt diesem die in einer separaten Liste der FIBAA benannten Anlagen zum Beleg beziehungsweise zur Erläuterung bei.
- (5) Die FIBAA stellt der auftraggebenden Partei unmittelbar nach Vertragsschluss maßgebliche Informationen, Unterlagen und Vorgaben zur Erstellung des Selbstberichtes zur Verfügung.
- (6) Sofern nicht eine andere Frist gesetzt wurde oder sich aus den sonstigen schriftlich getroffenen Regelungen keine andere Frist ergibt, gilt, dass Selbstberichte unter Beifügung aller notwendigen Unterlagen (vgl. § 5) innerhalb eines Jahres nach Vertragsschluss in elektronischer Form durch die auftraggebende Partei einzureichen (Ausschlussfrist) sind.
- (7) Wurde ein Termin zur Begehung vor Ort, in der Regel über Videokonferenz bestimmt, so konkretisiert sich das Fristende des Abs. (6), sofern nicht anders vereinbart, auf spätestens acht Wochen vor diesem Termin. Im Falle mehrerer vorgesehener Termine ist das Fristende, sofern nicht anders vereinbart, acht Wochen vor dem frühesten der festgesetzten Termine.
- (8) Die FIBAA-Projektmanagerin oder der FIBAA-Projektmanager gibt der auftraggebenden Partei die Anzahl ggf. zusätzlich erforderlicher Papieraufbereitungen der Unterlagen gem. Abs. (4) und (6) oder auch ergänzend erforderlicher Unterlagen bekannt. Die auftraggebende Partei versendet alle Unterlagen zudem auf Anforderung unverzüglich auch direkt an einzelne Verfahrensbeteiligte (bspw. Gutachterinnen und Gutachter).

§ 4 – Projektbetreuung auf Seiten der auftraggebenden Partei

- (1) Die auftraggebende Partei benennt seinerseits eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner und Vertreterin oder Vertreter für das Verfahren. Diese oder dieser gilt als seitens der auftraggebenden Partei gegenüber der FIBAA für alle vertragsgegenständlichen Belange bevollmächtigt. Sie oder er organisiert und unterstützt das Verfahren auf Seite der Hochschule bzw. Weiterbildungseinrichtung und steht der FIBAA für Fragen zur Verfügung. Insbesondere benennt sie oder er gegenüber der FIBAA-Projektmanagerin oder dem FIBAA-Projektmanager die für die Besetzung der Gesprächsrunden in Frage kommenden Personen (vgl. § 3 (2)) im Wirk-, Einfluss- und Erkenntnisbereich der auftraggebenden Partei.
- (2) Die auftraggebende Partei steht dafür ein, dass sie alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der FIBAA-Projektmanagerin oder des FIBAA-Projektmanagers und der Gutachterinnen und Gutachter gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung oder anderweitige Mitarbeit in Forschung und Lehre sowie für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

§ 5 – Dokumente, Anlagen, Auskünfte

- (1) Mit dem Selbstbericht einzureichen sind solche Unterlagen, die Zertifizierungsvoraussetzungen (vgl. § 1) belegen bzw. mit Blick auf diese Voraussetzungen beurteilungs- und somit begutachtungsrelevant sind. Die auftraggebende Partei stellt sicher, dass die FIBAA wie auch die Gutachterinnen und Gutachter bereits ab der Bereitstellung des Selbstberichtes auf die betreffenden Ressourcen (bspw. Lern- oder Schulungsplattformen, ePrüfungskonzepte, Webinare o.ä.) zugreifen können, um sich über deren Funktionsweise und -umfang sowie dessen didaktischen Einsatz und Nutzen ein vollumfängliches Bild machen zu können.
- (2) Die FIBAA-Projektmanagerin oder der FIBAA-Projektmanager kann von der auftraggebenden Partei jederzeit unter angemessener Fristsetzung weitere Unterlagen oder Informationen anfordern, wenn diese mit Blick auf den Vertragsgegenstand beurteilungsrelevant sein können. Sofern eine Frist gesetzt wird, ist diese für die Frage der Rechtzeitigkeit der Einreichung maßgeblich.
- (3) Die auftraggebende Partei hat die Gutachterinnen und Gutachter und die FIBAA bei ihrer Arbeit zu unterstützen und ihnen den Zugang zu allen erforderlichen Informationen sowie Sachressourcen zu ermöglichen. Die auftraggebende Partei ist verpflichtet, die FIBAA unverzüglich auf Änderungen hinzuweisen, die für das Gutachten von Belang sind.
- (4) Auf Verlangen der FIBAA hat die auftraggebende Partei die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihr vorgelegten Unterlagen sowie ihrer Auskünfte und mündlichen Erklärungen ausdrücklich schriftlich zu bestätigen.

§ 6 – Digitale Begutachtung/Begehung vor Ort (BvO)

- (1) Die auftraggebende Partei beteiligt sich bei der Digitalen Begutachtung bzw. der Begehung vor Ort. Sie benennt eine oder einen Bevollmächtigten, die oder der die Begutachtung am vorgesehenen Ort organisiert, unterstützt und für Fragen im Vorfeld wie auch an den Tagen der Begutachtung zur Verfügung steht.
- (2) Bei den Begehungen ist durch die auftraggebende Partei zu gewährleisten, dass getrennte vertrauliche Gespräche mit den am Verfahren Beteiligten sowie unter den Mitgliedern des Gutachterteams erfolgen können.
- (3) In bestimmten Fällen ist es notwendig, dass weitere Personen bei Begehungen vor Ort teilnehmen. Dies wird der auftraggebenden Partei rechtzeitig vorher angekündigt.

§ 7 – Bewertung, Gutachten und Beschluss

- (1) Nach Abschluss der Begehungen vor Ort wird in einem Gutachten bewertet, ob und in welchem Maße die FIBAA-Qualitätsanforderungen erfüllt werden. Für die Bewertung werden folgende Bewertungsstufen verwendet und Punkte vergeben:

Bewertungsstufe	Punkte
Qualitätsanforderung nicht erfüllt	0
Qualitätsanforderung „sichtbar“ erfüllt	1
Qualitätsanforderung „strukturiert“ erfüllt	2
Qualitätsanforderung „nachhaltig“ erfüllt	3

Werden 18 Punkte erreicht und in jedem der fünf Kernbereiche („Standards“) des Fragen- und Bewertungskatalogs maximal 2 Kriterien mit null Punkten bewertet, verleiht die FIBAA das FIBAA-Qualitätssiegel „Excellence in Digital Education“® in Bronze. Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, stellt die FIBAA eine Teilnahmeurkunde aus. Ein FIBAA-Qualitätssiegel wird nicht vergeben.

Werden 36 Punkte erreicht, verleiht die FIBAA das FIBAA-Qualitätssiegel „Excellence in Digital Education“® in Silber.

Werden 54 Punkte erreicht, verleiht die FIBAA das FIBAA-Qualitätssiegel „Excellence in Digital Education“® in Gold.

- (2) Darüber hinaus geben die Gutachterinnen und Gutachter Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Hochschule bzw. Weiterbildungseinrichtung ab.
- (3) Grundsätzlich ist die Verwertung anderer Gutachten ganz oder in Teilen nach besonderer Absprache möglich.
- (4) Das Gutachten wird der auftraggebenden Partei elektronisch zur Stellungnahme binnen einer durch die FIBAA-Projektmanagerin oder den FIBAA-Projektmanager zu bestimmenden, angemessenen Frist vorgelegt. Der erfolglose Ablauf der Frist wirkt als Verzicht der auftraggebenden Partei auf eine Stellungnahme.
- (5) Die FIBAA-Akkreditierungs- und Zertifizierungskommission entscheidet nach Vorlage des Gutachtens und der Stellungnahme der auftraggebenden Partei.
- (6) Der Hochschule bzw. Weiterbildungseinrichtung wird für die Dauer der Zertifizierung das FIBAA-Qualitätssiegel „Excellence in Digital Education“® in den Kategorien Bronze, Silber oder Gold verliehen.
- (7) Die Kommissionsentscheidung wird wirksam nach Zugang der Benachrichtigung der auftraggebenden Partei.

§ 8 – Zertifizierungsfristen

- (1) Die Zertifizierungsfrist beträgt fünf Jahre bei der ersten Zertifizierung und fünf Jahre bei jeder weiteren.
- (2) Wird kein FIBAA-Qualitätssiegel verliehen, so beträgt die Sperrfrist ein Jahr nach Bekanntgabe der Entscheidung. In dieser Frist ist für den gleichen Prüfungsgegenstand kein neuer Antrag zulässig.

§ 9 – Vorläufige Weiterzertifizierung und Anzeigepflicht bei Änderungen

- (1) Hat die auftraggebende Partei eine Re-Zertifizierung vor Ablauf der laufenden Frist bei der FIBAA beantragt und liegen die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Unterlagen vor, kann die FIBAA die

Zertifizierung für höchstens weitere zwölf Monate vorläufig verlängern, es sei denn, es besteht offensichtlich keine Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss des Verfahrens.

- (2) Die Dauer der vorläufigen Zertifizierung ist bei der nachfolgenden Re-Zertifizierung in die Frist gemäß § 8 (1) einzurechnen.
- (3) Wird die Re-Zertifizierung versagt, bleibt die vorläufige Zertifizierung dennoch bis zum Ende der gesetzlichen Frist bestehen.
- (4) Hat die auftraggebende Partei keine Re-Zertifizierung vor Ablauf der laufenden Frist bei der FIBAA beantragt, weil sie den Betrieb einstellt, kann die Frist bis zur Einstellung des Betriebs vorläufig verlängert werden, wenn der Prüfungsgegenstand keine wesentlichen Änderungen aufweist. Die erforderlichen personellen und sächlichen Mittel müssen bis zur Einstellung vorgehalten werden. Bei einer Verletzung dieser Regel kann auch die vorläufige Zertifizierung mit sofortiger Wirkung entzogen werden.
- (5) Wird von der FIBAA eine Zertifizierung erteilt, ist die auftraggebende Partei für die Laufzeit der Zertifizierungsentscheidung verpflichtet, der FIBAA unverzüglich jegliche wesentliche Änderung am Geprüften anzuzeigen.

§ 10 – Entzug des FIBAA-Qualitätssiegels „Excellence in Digital Education“®

- (1) Bei wesentlichen Änderungen an Konzeption oder Profil der Hochschule bzw. Weiterbildungseinrichtung entscheidet die FIBAA-Kommission, ob die Änderungen qualitätsmindernd sind und deshalb eine erneute Zertifizierung erforderlich ist. Ist dies der Fall, hebt sie die bestehende Zertifizierung unverzüglich mit Wirkung zum nächstfolgenden Semesterende auf, sofern nicht die erneute Zertifizierung beantragt wird. Die FIBAA entscheidet darüber, ob das Verfahren im Einzelfall verkürzt werden kann.
- (2) Die FIBAA ist verpflichtet, die auftraggebende Partei unverzüglich über die Aufhebung oder die Absicht der Aufhebung einer Zertifizierung zu unterrichten.

§ 11 – Beschwerde- und Einspruchsverfahren

- (1) In Einklang mit ESG 2.7 hat die auftraggebende Partei die Möglichkeit,
 - a. eine Beschwerde („complaint“) bei der FIBAA einzulegen, um ihre Unzufriedenheit mit der Durchführung des Verfahrens oder den Durchführenden zu äußern, oder
 - b. schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen ab formeller Bekanntgabe der Entscheidung durch die Akkreditierungs- und Zertifizierungskommission einen Einspruch („appeal“) bei der FIBAA einzulegen, wenn sie die formalen Ergebnisse des Verfahrens im Beschluss der FIBAA-Akkreditierungs- und Zertifizierungskommission infrage stellt.
- (2) Der Beschwerdeausschuss der FIBAA befasst sich mit dem Einspruch und spricht eine Empfehlung für die endgültige Entscheidung durch die FIBAA Akkreditierungs- und Zertifizierungskommission aus. Die abschließende Entscheidung über den Einspruch erfolgt unter Berücksichtigung der Einspruchsgründe, erforderlichenfalls unter Einbeziehung der Gutachterinnen und Gutachter.
- (3) Im Falle einer abschlägigen Entscheidung sind die zusätzlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens durch die auftraggebende Partei zu zahlen. Die Bearbeitung von Beschwerde- bzw. Einspruchsverfahren wird hierbei auf Stundenbasis bei einem Stundensatz in Höhe von 180,- € Netto abgerechnet.

§ 12 – Pflichtverletzungen, Haftung, Rücktritt

- (1) Die FIBAA schließt die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betroffen sind. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen.

- (2) Im Zweifel ist die Haftung für Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen, für die Vertragsparteien bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden, beschränkt.
- (3) Soweit gemäß vorstehenden Regelungen die Haftung der FIBAA auf Schadensersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, erstreckt sich dies auch auf die persönliche Haftung der Organe, Gutachterinnen und Gutachter, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und sonstigen Mitarbeiterinnen und sonstiger Mitarbeiter, Vertreterinnen und Vertreter und Erfüllungsgehilfen der FIBAA und gilt auch für alle Ansprüche aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff. BGB).
- (4) Für Fehler oder negative Begutachtungsergebnisse oder -voten aufgrund verspätet oder gar nicht eingereichter, lückenhafter oder fehlerhafter Selbstberichte, Unterlagen, Informationen oder Auskünfte der auftraggebenden Partei, übernimmt die FIBAA ebenfalls keine Haftung.
- (5) Kommt die auftraggebende Partei mit der Annahme der Dienste (insbesondere der Begehung vor Ort) in Verzug oder seinen Informations- oder Mitwirkungspflichten – insbesondere der Pflicht zur Überlassung, Erstellung oder Anpassung von Informationen und Materialien gem. § 5 – nicht, nicht rechtzeitig oder nicht frist-, ordnungs- oder wahrheitsgemäß nach, ist die FIBAA berechtigt, den dadurch entstandenen Mehraufwand in Rechnung zu stellen, falls dies noch billig erscheint, oder für die infolge des Verzugs oder mangelhafte Mitwirkung nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung zu verlangen und das Verfahren abzubrechen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten. Den Rechten der FIBAA gemäß Satz 1 hat eine Mahnung und Fristsetzung seitens der FIBAA vorauszugehen, sofern hierdurch eine Schadensminderung erreicht werden kann.

§ 13 – Vergütung, Fälligkeit, Aufrechnungsausschluss

- (1) Die auftraggebende Partei trägt die Vorleistungspflicht, soweit nicht anders vereinbart.
- (2) Das für die Durchführung des Verfahrens vereinbarte Honorar gilt grundsätzlich nur für die Durchführung des Begutachtungs- und Prüfungsverfahrens.
- (3) Alle Rechnungen sind ohne Skontoabzug spesenfrei nach vereinbartem Zahlungsplan, ansonsten innerhalb von zwanzig Tagen nach Zugang der Rechnung durch Banküberweisung zu begleichen. Die Kosten der Überweisung sind von der auftraggebenden Partei zu tragen.
- (4) Stehen der FIBAA gegenüber der auftraggebenden Partei mehrere Forderungen zu, so bestimmt die FIBAA, auf welche Schuld die Zahlung angerechnet wird.
- (5) Mögliche Aufrechnungsrechte stehen der auftraggebenden Partei nur zu, soweit ihre Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der FIBAA schriftlich anerkannt sind. Das gleiche gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten. Satz 1 und 2 finden nur Anwendung auf solche Aufrechnungsansprüche, welche der Forderung der FIBAA, gegen die sie eingewandt werden, nicht synallagmatisch gegenüberstehen.
- (6) Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass die Ansprüche der FIBAA gegenüber der auftraggebenden Partei durch mangelnde Leistungsfähigkeit der auftraggebenden Partei gefährdet sind, so ist die FIBAA berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und nach erfolglosem Ablauf einer hierfür gesetzten Frist vom Vertrag zurückzutreten.

§ 14 – Datenschutz

- (1) Die FIBAA verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der DSGVO sowie innerhalb der unter Art. 95 DSGVO i.V.m. §§ 11-15a Telemediengesetzes („TMG“) genannten Vorschriften.
- (2) Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist die Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA), Berliner Freiheit 20-24, 53111 Bonn, Deutschland. Datenschutzbeauftragter ist

§ 15 – Veröffentlichung des Beschlusses durch die FIBAA und Werbemöglichkeit

- (1) Die FIBAA veröffentlicht nach Beschluss der FIBAA-Kommission folgende Daten auf ihrer Homepage. Entscheidung, Gültigkeitszeitraum des Gütesiegels, das Gutachten (ggf. zusätzlich in Kurzform), die Namen und Berufsbezeichnung der Projektmanagerin oder des Projektmanagers, aller beteiligten Gutachterinnen und Gutachter und ggf. der von der auftraggebenden Partei beauftragten Verfahrenskordinatorinnen und Verfahrenskordinatoren.
- (2) Jede weitere Veröffentlichung bedarf der vorherigen widerruflichen Einwilligung der FIBAA.
- (3) Erfolgt auf der Grundlage des Gutachtens eine Zertifizierung durch den Beschluss der FIBAA-Kommission, so kann die auftraggebende Partei im Rahmen seines Online-Werbeauftrittes hinsichtlich des Begutachtungsgegenstandes die Zusammenarbeit mit der FIBAA unter Verwendung des betreffenden FIBAA-Logos und dem digitalen Siegeldesign ausweisen. Ferner ist die auftraggebende Partei während des gesamten Zertifizierungszeitraums berechtigt, mit der Tatsache, dass die Begutachtung durch die FIBAA erfolgt ist, zu werben. Hierzu darf sie gleichermaßen das jeweilige Logo der FIBAA nutzen.
- (4) Nach endgültigem Ablauf des Zertifizierungszeitraums ist die weitere Werbung und die Verwendung des o.g. Logos und des digitalen Siegeldesigns ausdrücklich untersagt.
- (5) Angesichts des besonderen Vertrauensschadens, welcher der FIBAA durch die unbefugte weitere Werbung über den Zertifizierungszeitraum hinaus entsteht, vereinbaren die Vertragsparteien für diesen Fall eine pauschale Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 € Netto. Die FIBAA wird den Auftraggeber vorher durch Mahnung mit Fristsetzung benachrichtigen, sofern dies noch verhältnismäßig erscheint.
- (6) Wird ein Einspruch (Appeal) frist- und formgerecht angenommen, werden Entscheidung und Gutachten binnen 5 Kalendertagen vorläufig von der FIBAA-Website entfernt. Nach der finalen Entscheidung der F-AZK werden die Unterlagen binnen 30 Kalendertagen erneut veröffentlicht; das finale Gutachten enthält das Ergebnis des Einspruchs, ohne Hinweis auf die Einspruchsführung.

§ 16 – Verhaltenskodex und Antidiskriminierung

Die FIBAA und die von ihr eingesetzten Gutachterinnen und Gutachter erklären, dass sie weder unmittelbar noch mittelbar diskriminieren, insbesondere nicht wegen der ethnischen Herkunft, der Religion und Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Identität oder des Geschlechts.

§ 17 – Vertrag, Ausschluss von Rückzahlungen

- (1) Der Vertrag wird mit der Unterzeichnung beider Parteien wirksam.
- (2) Die Rückzahlung bereits geleisteter An- und Teilzahlungen ist ausgeschlossen.

§ 18 – Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen, sowie Beschaffenheitsvereinbarungen oder die Übernahme von Garantien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung der FIBAA. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder Änderung dieser Klausel.
- (2) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung unter zwingender Beachtung vorrangiger Verfahrensbedingungen und in angemessener Wah-

¹ <https://www.fibaa.org/datenschutz>.

rung der beiderseitigen Interessen in zulässiger Weise am nächsten kommt. Ist dies nicht möglich, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten. Für diesen Fall steht der FIBAA entgegen § 17 (2) lediglich ein Anspruch auf Teilvergütung und Ersatz aller bisherigen Auslagen zu.

- (3) Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen der auftraggebenden Partei sind für die FIBAA nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
- (4) Für alle Verfahren, ihre Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch dann, wenn in bestimmten Verfahren das Hochschul- und Bildungsrecht anderer Staaten Berücksichtigung findet. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- (5) Gerichtsstand für alle Verfahren ist Bonn. Bei grenzüberschreitenden Leistungen ist der Sitz der FIBAA ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis. Die FIBAA behält sich jedoch das Recht vor, die auftraggebende Partei an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen oder jedes andere Gericht anzurufen, das aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 (Brüssel IaVO) zuständig ist.